

# Gewerbeabfallverordnung - Was hat sich seit August 2017 geändert?

Versammlung des bvse-Fachverbandes Ersatzbrennstoffe,  
Altholz und Biogene Abfälle  
Jahreshauptversammlung 2017, Potsdam

Miryam Denz-Hedlund  
Justiziarin des bvse

**STARK  
KOMPETENT  
GEMEINSAM**

Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e. V.



# Überblick

1. Warum eine Novelle?
2. Geltungsbereich
3. Darstellung der wesentlichen Vorgaben
4. Dokumentationspflichten für die Beteiligten  
(Erzeuger, Besitzer und Anlagenbetreiber)

# Warum eine Novelle?

- Veränderte rechtliche Vorgaben: Abfallrahmenrichtlinie aus 2008, KrWG aus 2012
- In der Praxis: keine Einhaltung der Abfallhierarchie (zu viel Verbrennung)
- Probleme im Vollzug der jetzigen VO
- Ziel: weiterer Ausbau der Getrennthaltung und des Recyclings

## Für wen gilt die GewAbfV?

- **Erzeuger** und **Besitzer** von Abfällen  
➔ auch **Sammler** und **Beförderer** sind erfasst.
- **Betreiber von Vorbehandlungsanlagen**  
Nicht: Anlagen, in denen getrennt gesammelte Abfallfraktionen behandelt werden (z.B. Sortier- und Recyclinganlagen für Glas, Papier und Metalle).
- Erzeuger/ Besitzer von Verpackungen nach der VerpackV  
Geltung: wenn keine Überlassung der Verpackungen an den verantwortlichen Systembetreiber
- Keine Geltung: Materialien für die andere Regelwerke der Produktverantwortung gelten (bspw. ElektroG)

# Welche Abfälle fallen unter die GewAbfV?

- **Gewerbliche Siedlungsabfälle**

- Gewerbliche Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle, die unter Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung fallen.

Beispiele: PPK, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle.

- Gewerbliche Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle, die nicht unter Kapitel 20 der AVV fallen, die aber nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten **Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (nach Beschluss des BR vom 10.02.2017)**

- Beispiele: Kunststoffabfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen, Rinden, Kork, Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und –verarbeitung, Abfälle aus unbehandelten oder verarbeiteten Textilfasern, nicht entsprechend der VerpackV zurückgenommene Verpackungen

# Stufenmodell: Nutzung gewerblicher Siedlungsabfälle

**Getrennthaltungspflicht** für PPK, Glas, Kunststoff, Holz, Bioabfälle und weitere industriesspezifische Abfälle, § 3 I \*

Dokumentationspflicht

**Ziel:** Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Recycling, § 3 I \*

Dokumentationspflicht

**Sortierpflicht** (Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage), § 4 I \*

Bestätigung technischer Vorgaben

Sortierquote 85%  
Recyclingquote ab  
1. Januar 2019: mind. 30%  
§ 6 III, V \*

Dokumentationspflicht

**Getrennthaltungspflicht** für unsortierte Gemische, § 4 IV\*

Sonstige ordnungsgemäße schadlose und hochwertige (insbesondere energetische) Verwertung, § 4 IV\*

Dokumentationspflicht

Beseitigungsabfälle Überlassung an örE, § 7 I \*

Ausnahme:

- Technisch nicht möglich (§ 3 II \*)
- wirtschaftlich nicht zumutbar (§ 3 II \*)

Dokumentationspflicht

Kleinmengenregelung (§ 5 \*)

Ausnahme:

- Technisch nicht möglich (§ 4 III \*)
- Wirtschaftlich nicht zumutbar (§ 4 III \*)
- 90 Masse%-Regelung

Dokumentationspflicht

Blau gekennzeichnet = „unverzüglich“

\* GewAbfV-neu



## Dokumentation der Getrennthaltung, § 3 Absatz 3 Nr. 1, § 8 Absatz 3 Nr. 1

- Erzeuger und Besitzer haben die getrennte Sammlung zu dokumentieren.
- Ausnahme Bau- und Abbruchmaßnahmen unter 10 cbm (nur für Dokumentation)
- Beispielsweise durch
  - Lagepläne,
  - Lichtbilder,
  - Praxisbelege (wie Liefer- oder Wiegescheine)

## Dokumentation der Zuführung zur Wiederverwendung/ Recycling, § 3 Absatz 3 Nr. 2, § 8 Absatz 3 Nr. 2

- Erzeuger und Besitzer
- Ausnahme Bau- und Abbruchmaßnahmen unter 10 cbm (nur für Dokumentation)
- Durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt.
- Diese Erklärung muss folgende Vorgaben enthalten:
  - Namen und Anschrift des Ausstellers
  - Masse der Abfälle
  - beabsichtigter Verbleib der Abfälle (ohne Nennung der konkreten Anlage)



## Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht: **technische Unmöglichkeit**

- Technische Unmöglichkeit liegt bspw. vor
  - wenn es vor Ort keinen Platz gibt,
  - beengte Platzverhältnisse herrschen,
  - Befüllung von vielen Erzeugern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen,
  - wenn hygienische Probleme zu erwarten sind (z.B. Rattenbefall/ Fruchtliegenentwicklung), die vermieden werden müssen.
- Alternativen sind stets zu prüfen, wie bspw. gestaffelter Abfallanfall, Einsatz von Bringsystemen usw.
- Eine technische Unmöglichkeit ist erst gegeben, wenn alle denkbaren Varianten zur Erfüllung der Pflicht ausscheiden.

# Ausnahmen von der Getrennthaltungs-/ Vorbehandlungs- pflicht: **wirtschaftliche Zumutbarkeit (1)**

## Gegenüberstellung

Kosten + Erlöse  
für getrennte  
Sammlung  
und Entsorgung



Kosten für Erfassung von  
Abfallgemischen und  
anschließende  
Vorbehandlung +  
Entsorgung

## Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht: **wirtschaftliche Zumutbarkeit** (2)

- Mehrkosten für die getrennte Sammlung müssen „außer Verhältnis“ zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung stehen.
- Einzelfallbeurteilung: Stehen die Mehrkosten für die getrennte Sammlung in der konkreten Situation des Erzeugers und Besitzers außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen?
- Zu erzielende Verwertungsergebnisse sind zu berücksichtigen.
- Beispiele
  - Anfall nur geringer Mengen (Orientierungswert: 50 kg/ Woche), insbes. Glas und Bioabfall
  - Bau- und Abbruchabfälle: hohe Verschmutzung des Abfalls

## Wie sind **Ausnahmen** von der Getrennthaltungspflicht zu **dokumentieren**? § 3 Absatz 3, § 8 Absatz 3, 9 Absatz 5

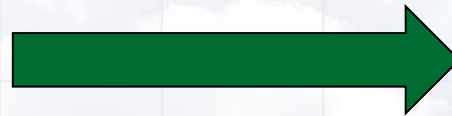
- Grundsatz: Keine abschließenden Beispiele, um in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren nicht zu gefährden.
- Beispiele für Dokumentation einer Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht: Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente (siehe § 3 Absatz 3 Nummern 1 – 4/ § 8 Absatz 3 Nummern 1 – 3)
- Klarstellung: Vorlage der Dokumentation nur auf Verlangen der Behörde (auch elektronisch bei gewerblichen Siedlungsabfällen).
- Bei Bau- und Abbruchabfällen: Dokumentation ab 10 cbm/ Baumaßnahme notwendig.

# Vorbehandlungspflicht für gemischt angefallenen Abfälle (Vorliegen einer Ausnahme) (1)

Gilt: wenn Abfälle nicht getrennt gehalten werden können/ gesammelt werden können.

## **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Gemische aus PPK, Glas, Kunststoff, Holz, Bioabfälle und weitere industriespezifische Abfälle



**Vorbehandlungsanlage**

- Keine Abfälle aus humanmedizinischer/ tierärztlicher Versorgung  
- Bioabfälle und Glas, nur soweit Vorbehandlung nicht beeinträchtigt/ behindert wird.



## Vorgaben für die Anlagentechnik (Vorbehandlungsanlage) – **Geltung ab 1.1.2019!**

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von Gemischen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in Nummer 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie z.B. Vorzerkleinerer
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie z.B. Siebe und Sichter,
3. Aggregate zu maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie z.B. Sortierband mit Sortierkabine
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 % sofern Eisen –und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder Papier, wie z.B. Nahinfrarotaggregate.



# Technische Vorgaben für die Anlagentechnik

- Die Pflicht, die Anlage mit den vorgegebenen Komponenten auszustatten, ist auch dann erfüllt, wenn die Komponenten auf **mehrere Anlagen** verteilt sind und diese **hintereinandergeschaltet** betrieben werden.
- Sofern es sich dabei um Anlagen unterschiedlicher Betreiber handelt, ist durch Verträge zwischen den beteiligten Betreibern sicherzustellen, dass
  - alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt und
  - insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.

# Sortier- und Recyclingquote

- Sortierquote für Vorbehandlungsanlage: mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr
- Recyclingquote für Vorbehandlungsanlage: mindestens 30% ab dem 01.01.2019
- Quotenüberprüfung: bis zum 31.12.2020
- Aufbereitungsanlagen (Bau- und Abbruchabfälle): keine technischen Vorgaben und Sortier-/ Recyclingquoten vorgegeben.

# Dokumentation der Zuführung zu einer Anlage

- Vom Erzeuger und Besitzer
- Beispiele:
  - Liefer- /Wiegescheine
  - Rechnungen
  - Entsorgungsverträge

## Bestätigung technische Vorgaben, § 4 Absatz 2

- Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von Betreiber der Anlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage die technischen Mindestvoraussetzungen erfüllt.
- Bei Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens muss dieses die Bestätigung abgeben (die Anlage muss nicht konkret benannt werden, Hinweis: umstritten).
- **Geltung erst ab 1.1.2019**

## Ausnahme der Vorbehandlungspflicht: technische Unmöglichkeit, § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4

- Beispiel: Anlage kann den spezifischen Abfallstrom nicht behandeln.
- Enge Auslegung des Begriffes.
- Diese **Ausnahme** muss ebenfalls **dokumentiert** werden, siehe § 4 Absatz 5.

## Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht: **wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

- Mehrkosten für die getrennte Sammlung müssen „außer Verhältnis“ zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung stehen.
- Einzelfallbeurteilung: Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert.
- Erhebliches Missverhältnis der Kosten ist erforderlich.
- Auch Transportkosten sind mit einzubeziehen.
- Diese **Ausnahme** muss ebenfalls **dokumentiert** werden, siehe § 4 Absatz 5, § 9 Absatz 6.



# Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht: 90 Masseprozentregelung

- Vorbehandlungspflicht entfällt auch unter folgenden Voraussetzungen:
  - Getrenntsammlungsquote hat im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen.
  - Getrenntsammlungsquote =  $\frac{\text{Masse der getrennt gesammelten Abfälle}}{\text{Gesamtmasse der Abfälle des Erzeugers}} \times 100\%$
  - Nur gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV oder alle beim Erzeuger angefallenen Abfälle?  
Wortlaut: offen; Verordnungsbegründung: unergiebig. Sinn und Zweck der Norm: Siedlungsabfälle
  - Hat ein Unternehmen mehrere Niederlassungen: standortbezogene oder standortübergreifende Betrachtung?

# Dokumentation der Ausnahmen der Vorbehandlungspflicht, 90 Masseprozent

- Durch Erzeuger
- Bis 31. März des Folgejahres
- Durch Nachweis eines zugelassenen Sachverständigen
  - Auf Verlangen der zuständigen Behörde
  - Auf Verlangen auch elektronische Vorlage
- Zugelassener Sachverständiger: siehe § 4 Absatz 6 GewAbfV
- Übergangsvorschrift

# Zulässige Ausnahme von Vorbehandlung liegt vor; wie ist mit den Abfällen zu verfahren?

- Siehe § 4 Absatz 4, § 9 Absatz 5
- Pflicht für Erzeuger und Besitzer:
  - Getrennthaltung der gemischt angefallenen Abfällen von anderen Abfällen
  - Unverzügliche Zuführung (vorrangig) einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung.
  - In diesen Gemischen dürfen nicht enthalten sein:
    - Abfälle aus der humanmedizinischen/ tierärztlichen Versorgung und Forschung (Kapitel 18 AVV)
    - Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern

# Führt ein Verstoß gegen die Getrennthaltungspflicht/ Vorbehandlungs-/ Aufbereitungspflicht zu einer Andienungspflicht für die Abfälle?

- Laut der Begründung BR-Drucksache 2/17: nein
- Damit ein Abfall als „Abfall zur Beseitigung“ gilt, müssen die Voraussetzungen des § 17 KrWG vorliegen.
- Wird durch die Nichtdurchführung einer getrennten Sammlung ein Abfallgemisch erzeugt, das der Erzeuger/ Besitzer nicht verwerten will/ kann, liegen überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle vor.
- Darlegungs- und Beweislast (für Verwertungsabfall): Erzeuger/ Besitzer.

# Beeinträchtigung/ Behinderung der Vorbehandlung bei Bioabfällen/ Glas

- VKU-Leitfaden: mehr als 5 % = Abfall zur Beseitigung

**FALSCH!**

- BR: „Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung/ Behinderung der Vorbehandlung vorliegt, trifft der Anlagenbetreiber!
- Abfall zur Beseitigung = Erzeuger/ Besitzer hat Abfall(gemisch), das er nicht verwerten will oder kann!

# Beseitigungsabfälle

Überlassung an örE, § 7 Absatz 1



## Gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern, § 5

- Erzeuger und Besitzer (Beispiel: Freiberufler)
- Geringe Menge anfallender gewerblicher Siedlungsabfälle
- Anfall auf demselben Grundstück (nicht derselbe Erzeuger)
- Getrennthaltungs-/ Vorbehandlungspflichten nicht wirtschaftlich zumutbar

### Rechtsfolge:

- gemeinsame Nutzung privater Abfallbehälter
- Gewerbliche Pflichtrestmülltonne entfällt

# Pflichtrestmülltonne, § 7

- Grundsätzliche Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne besteht.
- Weist der Erzeuger im Einzelfall nach, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, entfällt die Pflicht zur Nutzung.

## Pflichten des Vorbehandlungsanlagenbetreibers

- Ergeben sich aus § 6 GewAbfV in Verbindung mit der Anlage und §§ 10 und 11 (Eigen- und Fremdkontrolle, Privilegierung des Efb).
- Auch Vorgaben für die Betreiber nachgeschalteter Anlagen sind hier zu finden.

## Ordnungswidrigkeiten, § 13

- Bei Verstoß gegen insbesondere Getrennthaltungs-/Vorbehandlungspflicht: Owi bis zu 100 000 Euro
- Bei Verstoß insbesondere gegen Dokumentations-/Mitteilungspflichten: Owi bis zu 10 000 Euro
- In der Regel minimiert die Führung eines Betriebstagebuches nach in der GewAbfV-neu vorgegebenen Kriterien das Risiko einer Owi.

## „Unverzüglichkeit“ (1)

Vorgesehen ist, dass verschiedene Pflichten „unverzüglich“ zu erfüllen sind:

- § 6 Abs. 7 (Pflicht zur Zuführung zu einer sonstigen Verwertung),
- § 9 Abs.1 (Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage),
- § 9 Abs. 2 (Pflicht zur Übermittlung der Bestätigung an den Abfallerzeuger oder -besitzer),
- § 9 Abs. 3 (Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage),
- § 9 Abs. 5 (Pflicht zur Zuführung zu einer sonstigen Verwertung )

## „Unverzüglichkeit“ (2)

### Klarstellung in der Begründung:

- dem Erzeuger oder Besitzer wird ein angemessener Überlegungs- und Planungszeitraum zugestanden und damit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird
- damit sind auch zukünftig betriebswirtschaftliche Gründe Ausschlag gebend.



**Haben Sie noch Fragen?**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Miryam Denz-Hedlund  
Justiziarin  
bvse-Bundesverband  
Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.  
Fränkische Straße 2  
DE - 53229 Bonn  
Telefon: +49 228 98849-32  
Mail: [denz-hedlund@bvse.de](mailto:denz-hedlund@bvse.de)  
Internet: [www.bvse.de](http://www.bvse.de)